

§. 11.

Anderweite Verpflchtung derselben.

Die erwähnten Hebammen sind aber insgesamt von den Obrigkeiten ihrer Wohnorte, sofort nach Bekanntmachung dieses Mandats, an Gerichtsstelle mündlich vorzuladen und in der im 9. §. angeordneten Maasse entweder, wenn dies noch nicht erfolgt, wirklich annoch zu verweiden, oder bei zu leistenden Angelobnissen halber, auf ihre bereits abgelegte Pflcht zu verweisen, wobei ihnen auch ein Exemplar des Hebammenbuchs, falls sie solches noch nicht besitzen, eingehändigt, und der Kostenbetrag dafür nach Anordnung des 22. §. mit v. aufgebracht werden soll. Dabey ist für solche die besondree ernstliche Ermahnung beizufügen, daß sie erforderlichen Falls lieber annoch in einer Entbindungsschule den nöthigen Unterricht, welcher alsdann, nach Ermessen des Lehrers, auch abgekürzt werden mag, zu erlangen suchen, als sich der Gefahr aussetzen sollen, bey künftig bemerkter Unfähigkeit, ihres Dienstes und des Rechts zu weiterer Vetreibung der Geburtshülfe ganz verlustig zu werden.

§. 12.

Nochmalige Prüfung derer, welche Unfähigkeit verrathen.

Jede Hebamme, welche bey Ausübung ihres Berufs in irgend einem Falle Mangel an Kenntniß oder Geschicklichkeit verräth, ist von dem Bezirksphysicus anderweit sorgfältig zu prüfen. Bewähret sich hierbei deren Unfähigkeit, so hat die Obrigkeit solche nach Befinden nochmals in eine Lehranstalt abzuschicken, oder auch, bey gänzlicher Untüchtigkeit, bey Unserer Landeeregistrung dahin anzutragen, daß solcher die fernere Geburtshülfe ganz untersagt werde.

- §. 13.

Die Herbeyrufung des Geburtshülfers soll den Hebammen nicht zur Last fallen.

Bey Erfüllung der im 11. §. der Hebammenordnung enthaltenen höchst wichtigen und nöthigen Vorschrift, daß die Hebammen in bedenklichen Fällen stets auf Zuziehung eines Geburtshülfers oder Arztes zu dringen haben, soll denselben kein Hinderniß in den Weg gelegt, noch von irgend jemand ein Vorwurf gemacht werden, vielmehr diesfalls jede derselben, wie überhaupt bey treuer Befolgung ihrer Pflchten, sich des besondern obrigkeitlichen Schutzes zu erfreuen haben.

§. 14.

Hebammen-Taxe.

In Ansehung des Hebammenlohns mag es zwar fernor bey dem, was diesfalls an jedem Orte hergebracht ist, bewenden. Falls jedoch darüber Streitigkeiten entstehen, so sollen die in der Anlage sub II. enthaltenen Bestimmungen als Entscheidungsnorm dienen.